

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- (1) Die Grundlage der vertraglichen Beziehungen sind in erster Linie die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Woodblock GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin und Woodblock GmbH mit Sitz in München (beide nachfolgend Woodblock genannt). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Geschäfts- und sonstige Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Von den AGB abweichende Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von Woodblock bestätigt worden sind. Mündliche Angebote und Nebenabreden sind unverbindlich.
- (3) Das schriftliche Angebot ist alleinige Grundlage für Art, Inhalt und Umfang der von Woodblock zu erbringenden Leistung. Weicht die Auftragserteilung von diesem schriftlichen Angebot ab, so ist die Abweichung nur rechtswirksam, wenn sie Woodblock schriftlich mitgeteilt und ihr innerhalb von 14 Tagen nicht widersprochen worden ist.
- (4) Werden die dem Angebot zu Grunde liegenden Pläne, Layouts, Ausschreibungen usw. nach Auftragserteilung geändert, so trägt der Auftraggeber alle damit zusammenhängenden Mehrleistungen und sonstige zusätzliche Aufwendungen, und zwar auch dann, wenn eine Volumenänderung nicht vorliegt.
- (5) Woodblock hält sich 14 Tage an das Angebot gebunden.

2. Herstellungspreis, Vergütung und Fälligkeit

- (1) Der Auftraggeber bezahlt Woodblock als Abgeltung für sämtliche Leistungen, für die Herstellung der 3D Animation, die Auslieferung der Kopie und zur Einräumung urheberrechtlicher Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstiger Rechte den im Angebot ausgewiesenen Gesamtherstellungspreis.
- (2) Der Gesamtherstellungspreis des Angebots ist verbindlich. Vermindern Änderungswünsche des Auftraggebers die Herstellungskosten, so kommt hierdurch der eingesparte Betrag Woodblock zugute. Im Falle eines verbindlich zugesicherten Angebotes ist der angegebene Preis nur insoweit verbindlich, soweit sich nach Auftragsbestätigung nicht Erweiterungen der Leistungen ergeben, die Woodblock nicht zu vertreten hat. Änderungen auf Vorschlag von Woodblock und hierdurch entstehende Mehrkosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden 50% des Gesamtherstellungspreises nach Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt und 50% nach Produktionsende, bzw. Abnahme.
- (4) Die Zahlung einer Rechnung ist bis 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug durch den Auftraggeber zu leisten. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, hat er für jeden angefangenen Tag Verzugskosten in Höhe von 1% des Rechnungsbetrags zu zahlen, höchstens jedoch 20%. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von Woodblock.

3. Auftragsabwicklung, Abnahme, Verzug

- (1) Woodblock ist im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und den weiteren einvernehmlichen Beschlüssen der Vertragspartner verantwortlich für die organisatorische, administrative und technische Herstellung des Films und verpflichtet sich, den Film auf Basis des von den Vertragspartnern abgenommenen endgültigen Konzepts sowie weiteren Einigungen und Absprachen technisch und künstlerisch einwandfrei und im festgelegten Produktionszeitraum herzustellen. Soweit keine konkreten Vorgaben gemacht werden, hat Woodblock bei der Schaffung seiner Werke Gestaltungsfreiheit.
- (2) Woodblock ist berechtigt, zur Ausführung von Aufträgen Subunternehmen und Subunternehmer einzuschalten.
- (3) Der Auftraggeber kann die Nachbesserung solcher Teile des Films verlangen, deren künstlerische oder technische Gestaltung nicht die abgesprochene Qualität besitzt oder welche nicht die Qualität in Bild und/oder Ton erreichen oder die vom Layout, oder den zusätzlichen Weisungen des Auftraggebers abweichen.
- (4) Woodblock leistet Gewähr für den Film als Endprodukt, als auch für das Freisein von Mängeln.
- (5) Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Zeitangaben. Eine Frist beginnt jeweils mit der Absendung der entsprechenden Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen. Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen verlängern ggf. eine vereinbarte Frist entsprechend der gewünschten oder notwendigen Änderungen.

4. Rechteeinräumung

- (1) Woodblock ist alleiniger Filmhersteller im Sinne des § 94 UrhG. Mit vollständiger Bezahlung räumt sie dem Auftraggeber sämtliche Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte sowie die verwandten Schutzrechte an der erstellten Leistung für 2 Jahre ein.
- (2) Das Eigentum an dem Film bzw. Teilen davon sowie an allen zugrundeliegenden Materialien gehen nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Woodblock räumt dem Auftraggeber in Hinblick auf diesen Produktionsauftrag alle bei ihr bestehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie entstehenden Leistungsschutzrechte räumlich und inhaltlich unbegrenzt und für 2 Jahre ein.
- (3) Woodblock versichert, dass sämtliche Leistungen frei von Rechten Dritter sind und die eingeräumte Nutzungsrechtausübung durch den Auftraggeber nicht berührt wird. Sie steht ferner dafür ein, dass bei der Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungspflichten nicht fremde Urheberrechte, Urhebernutzungs-, Persönlichkeits-, Leistungsschutz oder sonstige Rechte verletzt werden und dass bei Vertragsschluss keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die in diesem Angebot vereinbarten Leistungen behindern könnten.
- (4) Der Auftraggeber garantiert, dass er alle erforderlichen Rechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Rechte, einschließlich der für den Titel und etwaige Untertitel, besitzt und/oder erwerben wird, die für die Herstellung des Films durch Woodblock notwendig sind. Der Auftraggeber versichert weiter, dass Beteiligungsansprüche Dritter, insbesondere von Mitwirkenden, der Herstellung des Films nicht entgegenstehen.
- (5) Woodblock darf Kopien für eigene Zwecke nur nach vorheriger schriftlicher Absprache, Zustimmung und Freigabe des Auftraggebers herstellen, erwerben, verbreiten oder vorführen. Davon unberührt ist das Recht zur Werbung für Woodblock, d.h. das Recht, den Film vollständig oder teilweise unbearbeitet oder bearbeitet einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmtönen beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer Bild-, Ton- und Datenträger zu nutzen, insbesondere Ausschnitte des Films zu Werbezwecken mit oder ohne Bezug zur vertragsgegenständlichen Filmproduktion zu nutzen und nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.
- (6) Woodblock hat das Merchandising-Recht, d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung des Films unter Verwendung des gesamten Films sowie Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonstigen in einer Beziehung zum Film stehenden Zusammenhängen, und unter Verwendung derartiger Elemente oder durch bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus dem Film für Produkte und Dienstleistungen jeder Art von Woodblock zu werben.
- (7) Woodblock verzichtet auf das Einblenden seiner Firma und seines Unternehmenskennzeichens in dem Film.
- (8) Die Auswertung, Distribution und der Vertrieb des hergestellten Films erfolgt exklusiv und ausschließlich durch den Auftraggeber. Eine Erlösbeteiligung über den vereinbarten Herstellungspreis hinaus besteht nicht.
- (9) Der Film bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Woodblock.
- (10) Der Auftraggeber räumt mit Auftragserteilung Woodblock das Recht ein, Kopien der von Woodblock bearbeiteten Materialien zu erstellen und nach Erstausstrahlung und Veröffentlichung jeweils zur Präsentation im öffentlichen Raum, Eigenwerbung, Präsentations- und Schulungszwecken zu nutzen. Dies schließt auch das Recht ein, die bearbeiteten Shots auf einem sog. Showreel zur Präsentation zu bringen sowie ein "making of" der VFX zu erstellen und dieses auf dem Showreel potentiellen Kunden und zu Schulungszwecken öffentlich zur Präsentation zu bringen. Dieses Recht steht auch den beteiligten VFX Artists in Bezug auf die von ihnen jeweils bearbeiteten/erstellten Effekt Shots zu.

5. Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Angebot ist Berlin.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen oder künstlerischen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich verwirklicht.